



# **Statuten**

des

## **«DRACHENCLUB WEHNTAL»**

1. Februar 2018

### **I Name, Zweck und Mittel**

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel
- § 4 Mitgliedschaft

### **II Mitgliedschaft**

- § 5 Aktivmitglieder
- § 6 Passivmitglieder
- § 7 Beitrittsinteressenten
- § 8 Aufnahmebedingungen
- § 9 Aufnahme
- § 10 Austritte
- § 11 Wechsel von der Aktiv-  
zur Passivmitgliedschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Rechtsansprüche
- § 14 Mitgliederbeiträge
- § 15 Fälligkeit der  
Mitgliederbeiträge
- § 16 Rechte der Aktivmitglieder
- § 17 Pflichten der Mitglieder

### **III Organisation**

- § 18 Organe des Vereins
- § 19 Die Generalversammlung  
(GV)
- § 20 Einberufung der GV
- § 21 Anträge
- § 22 Wahlen und  
Abstimmungen
- § 23 Vorstand
- § 24 Aufgaben der  
Vorstandsmitglieder
- § 25 Einberufung, Beschlussfä-  
higkeit und Abstimmung  
des Vorstandes
- § 26 Unterschriften
- § 27 Austritt aus dem Vorstand
- § 28 Rechnungsrevisoren

### **IV Verwaltung**

- § 29 Information
- § 30 Haftung
- § 31 Auflösung, Zweck- und  
Namensänderung

### **V Schiedsgericht**

- § 32 Schiedsgericht

### **VI Schlussbestimmungen**

- § 33 Versicherung
- § 34 Rechtsgrundlagen
- § 35 Rechtskraft
- § 36 Statutenanpassung

## **I Name, Zweck und Mittel**

---

### **§ 1 Name**

Unter dem Namen «DRACHENCLUB WEHNTAL» besteht, mit Sitz in Schöfflisdorf ZH, ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB, gegründet am 3. Dezember 1991.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Bauens und Fliegens von ein- und mehrleinen Drachen durch:

- Anbieten von Drachenbaukursen, Vorträgen, Ausstellungen und Workshops in- und ausserhalb des Vereines.
- Veranstalten von Drachenfesten und Flugtagen.
- Organisation von Reisen an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Organisationen im In- und Ausland.
- Pflege der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittel**

Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Unterstützung von Unternehmungen, die von anderer Seite im Sinne des Club-Zweckes geführt werden.
- Durch Öffentlichkeitsarbeit.
- Durch Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des Vereins dienlich sind.

Zur Bestreitung der dem Verein aus seiner Tätigkeit erwachsenden finanziellen Verpflichtungen ist das Vereinsvermögen da.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Zinsen des Grundkapitals
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Gönnern
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erlös aus diversen, dem Vereinsziel entsprechenden Veranstaltungen und Tätigkeiten.

## **II Mitgliedschaft**

---

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

### **§ 5 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Aufnahmebedingungen nach § 8 erfüllen, von der GV in den Verein aufgenommen wurden und das Drachenfliegen aktiv betreiben.

### **§ 6 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind juristische und natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins guthessen und unterstützen. Passivmitglied wird, wer den Verein mit jährlichen Beiträgen oder spontanen Spenden finanziell unterstützt.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Kinder von Aktivmitgliedern bis zum Alter von 16 Jahren gelten als Passivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Passivmitglieder können an vereinsinternen Anlässen teilnehmen.

### **§ 7 Beitrittsinteressenten**

Beitrittsinteressenten sind im laufenden Jahr an Vereinsanlässen willkommen. Sie sind beitragsfrei, haben jedoch keine Rechte und Pflichten.

### **§ 8 Aufnahmebedingungen**

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Jugendliche ab dem Alter von 12 Jahren können, mit schriftlicher Genehmigung der Eltern, mitmachen und ab dem 16. Altersjahr als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand.

### **§ 9 Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet die GV.

### **§ 10 Austritte**

Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das schriftliche Austrittsgesuch muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eintreffen.

### **§ 11 Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft**

Ein Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens zehn Mitgliedern durch die GV ausgeschlossen werden, wenn es:

- den statutarischen Bestimmungen nicht nachkommt.
- sich der Vereinsordnung widersetzt und vorsätzlich widersetzt.

Ausschlüsse können auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ein Mitglied, das den finanziellen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, kann vom Vorstand je-

derzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied wird der Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief bekannt gegeben.

Die ausgeschlossenen Mitglieder werden an der GV bekannt gegeben.

### **§ 13 Rechtsansprüche**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 14 Mitgliederbeiträge**

Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Der Vorstand ist beitragsfrei. Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.

Die GV kann eine Anpassung der Mitgliederbeiträge beschliessen.

### **§ 15 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge**

Der geschuldete Mitgliederbeitrag ist spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

Wird der Beitrag nach einmaliger Mahnung bis spätestens 31. August nicht bezahlt, verfallen für das laufende Jahr sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

### **§ 16 Rechte der Aktivmitglieder**

- a) Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar. Es hat das Recht, Anträge zu stellen und über diese abstimmen zu lassen.
- b) Jedes Aktivmitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

### **§ 17 Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu

wahren. Es kann zur Mithilfe bei Veranstaltungen des Vereins beigezogen werden.

- b) Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ruf des Vereins oder dem Drachenfliegen im Allgemeinen schaden könnte.

### **III Organisation**

---

#### **§ 18 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. Die GV
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### **§ 19 Die Generalversammlung (GV)**

Der ordentlichen GV fallen insbesondere die in der nachfolgenden Traktandenliste erwähnten Geschäfte zur Behandlung zu:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Annahme der Traktandenliste
4. Protokoll der letzten GV
5. Mutationen
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
9. Wahlen
  - 9.1 des Präsidenten
  - 9.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 9.3 der Revisoren
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
11. Jahresprogramm
12. Anträge
13. Verschiedenes

#### **§ 20 Einberufung der GV**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich bis spätestens 15. März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich zu erfolgen. Die Traktandenliste muss beigelegt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von mind. 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden. Diesem Verlangen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

#### **§ 21 Anträge**

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Für Anträge, die zu spät eingereicht werden, muss die GV vor einer Behandlung einen Eintretensentscheid fällen.

#### **§ 22 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt (absolutes Mehr der Anwesenden).

Vereinsbeschlüsse und Ordnungsanträge werden von der Mehrheit der (gültigen) abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst (einfaches Mehr).

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Anfechtungen von Vorstandsentscheiden erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (qualifiziertes Mehr der Anwesenden).

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Wird dieses Mehr auch bei einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, fällt die Wahl auf den Kandi-

daten mit der grössten Anzahl Stimmen (relatives Mehr der Stimmen).

### **§ 23 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Dabei sind die folgenden Chargen Präsident, Kassier und Aktuar zu belegen.

Weitere Beisitzer können noch in den Vorstand gewählt werden.

Die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.– von sich aus zu beschliessen. Grössere Ausgaben sind der GV zur Bewilligung vorzulegen.

### **§ 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand leitet den Verein.

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

#### **a) Präsident**

Er leitet die GV. Er präsidiert die Vorstandssitzungen und besorgt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

#### **b) Kassier**

Er besorgt unter persönlicher Verantwortung die finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach den anerkannten Regeln der Buchführung.

#### **c) Aktuar**

Er führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz. Er führt das Archiv des Vereines.

#### **d) Beisitzer**

Sie sind verantwortlich für Vereinsprogramm, Homepage, Mitgliederliste und besondere Aufgaben.

### **§ 25 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Vorstandes**

Der Vorstand tritt auf Einberufung des Aktuars in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **§ 26 Unterschriften**

Es gelten folgende Unterschriftsberechtigungen: Kassier Einzelunterschrift und Aktuar Kollektivunterschrift.

### **§ 27 Austritt aus dem Vorstand**

Der Austritt aus dem Vorstand muss bis Ende September des laufenden Jahres dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 28 Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

Die GV wählt jedes Jahr zwei Revisoren.

## **IV Verwaltung**

---

### **§ 29 Information**

Wichtige Vorstandsbeschlüsse und Sitzungsprotokolle werden publiziert.

### **§ 30 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Auflösung, Zweck- und Namensänderung**

Eine Auflösung, Zweck- oder Namensänderung kann nur von 4/5 der eingeschriebenen Mitglieder oder von Gesetzes wegen (ZGB 77) erfolgen.

Der Liquidationsüberschuss wird verteilt an gemeinnützige Organisationen oder Vereine, die dem Clubzweck gem. §2 dienen.

## **V Schiedsgericht**

---

### **§ 32 Schiedsgericht**

Allfällige Streitigkeiten, zwischen einzelnen Organen des Vereins, oder zwischen Organen und Mitgliedern, über die Anwendung von Statuten und Reglementen, werden endgültig, durch ein aus drei am Streit unbeteiligten Mitglieder bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen den Obmann.

## **VI Schlussbestimmungen**

---

### **§ 33 Versicherung**

Für Unfälle und deren Folgen im Zusammenhang mit dem Betreiben

des Drachensports und weiteren Aktivitäten des Vereins ist jede Haftung des Vereins ausgeschlossen. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Organisiert der Verein eine Veranstaltung die über den Verein hinaus geht, sind die Organisatoren für eine angemessene Versicherung verantwortlich.

### **§ 34 Rechtsgrundlagen**

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **§ 35 Rechtskraft**

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des «DRACHENCLUB WEHNTAL» in Schneisingen vom 3. Dezember 1991 angenommen worden.

### **§ 36 Statutenanpassung**

Die Statuten wurden überarbeitet und sind am 1. Februar 2018 von der GV genehmigt worden.

